

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gem. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 UVPG

Das Tiefbauamt Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Stuttgart beantragt für den Standort Hauptklärwerk Stuttgart-Mühlhausen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und des Betriebs von drei Blockheizkraftwerken (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 2,441 MW mit dem Ziel einer effizienten und nachhaltigen Strom- und Wärmeerzeugung und -verteilung auf dem gesamten Betriebsgelände. Die drei baugleichen BHKW sollen ausschließlich mit Klärgas betrieben werden und in einem neuen Gebäude untergebracht werden (BHKW-Zentrale). Gleichzeitig sollen zwei bestehende BHKW mit einer FWL von je 1,880 MW stillgelegt werden. Im Jahr 2022 wurde ein sogenanntes provisorisches BHKW mit einer FWL von 1,868 MW mit einer Befristung bis Ende 2025 in Betrieb genommen.

Im Rahmen des Projekts ist während der Bauphase eine Grundwasserhaltung mit einer Grundwasserfördermenge bis maximal 1,3 Mio. m³ in 12 Monaten notwendig. Bei der Grundwasserhaltung handelt es sich um eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Hierfür ist eine Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG notwendig, welche nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst wird. Ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis wurde gestellt. Zuständige Behörde ist jeweils das Regierungspräsidium Stuttgart.

Bei den beantragten BHKW auf dem Hauptklärwerk Stuttgart-Mühlhausen handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 1.2.2.2 Spalte 2 Buchstabe „S“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Für die Maßnahme Grundwasserhaltung mit Grundwasserförderung ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (jährliche Grundwasserentnahme von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3

aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfungen, die unterschiedliche Schwerpunkte haben, erfolgten auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen. Die vorgenommenen Prüfungen ergaben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Dafür sprechen folgende Gründe:

Direkt östlich der Kläranlage auf der anderen Seite des Neckars liegt das Naturschutzgebiet „Oeffinger Scillawald“, welches Teil des FFH-Gebiets DE-Nr. 7121-341 „Unteres Remstal und Backnanger Bucht“ ist.

Aufgrund des unmittelbar benachbarten FFH-Gebietes wurden in der nach TA Luft durchgeführten Immissionsprognose Ausbreitungsrechnungen auch für die Komponenten durchgeführt, für die die Bagatellmassenströme eingehalten werden. Die Immissionsprognose zeigt, dass die Irrelevanzkriterien der TA Luft außerhalb des Betriebsgeländes für alle in den Nrn. 4.2 bis 4.4 der TA Luft aufgeführten Beurteilungswerte und Komponenten eingehalten werden.

Gemäß den Ergebnissen der Ausbreitungsberechnungen für die Stickstoff-Deposition und die Säureeinträge in der Immissionsprognose liegt keines der umgebenden FFH-Gebiete innerhalb des Einwirkungsbereichs im Sinne des Anhangs 8 der TA Luft. Mit einer Verschlechterung der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebiets ist daher nicht zu rechnen.

Negative Auswirkungen auf das unmittelbar benachbarte FFH-Gebiet aufgrund der bauzeitlichen Grundwasserhaltung können ebenfalls ausgeschlossen werden, da dieses außerhalb des prognostizierten Absenktrichters liegt.

Auswirkungen auf umliegende Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope sowie Naturdenkmäler sind nicht zu erwarten.

Der Vorhabenstandort liegt außerhalb eines Wasserschutzgebiets sowie außerhalb des Heilquellenschutzgebiets Stuttgart, jedoch innerhalb eines Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b WHG. Beim Betrieb der BHKW kommen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz. Die Vorgaben zum betrieblichen Gewässerschutz werden erfüllt. Aufgrund der beantragten Ausführung des Vorhabens sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Risikogebiet zu erwarten.

Südwestlich des Betriebsgeländes befindet sich die Wohnbebauung von Mühlhausen sowie das geplante Wohngebiet Schafhaus. Westlich liegen landwirtschaftliche Flächen mit ausgesiedelten landwirtschaftlichen Betrieben und nördlich besteht Gewerbe. Die Immissionswerte der TA Lärm werden gemäß der Schalltechnischen Untersuchung um mindestens 10 dB(A) unterschritten, so dass sich die Immissionsorte nach TA Lärm nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Das sog. Irrelevanzkriterium (Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB(A)) wird ebenfalls erfüllt. Gemäß der Geruchs-Immissionsprognose wird an allen bewohnten Flächen in der Umgebung der Irrelevanzwert der TA Luft von 2 % der Jahresgeruchsstunden eingehalten.

Eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen außerhalb des Betriebsgeländes findet nicht statt. Die innerhalb des Betriebsgeländes in Anspruch genommenen Flächen sind bereits verdichtet, teilversiegelt bzw. vollständig versiegelt.

Infolge der Flächenversiegelung reduziert das geplante Vorhaben geringfügig die Grundwasserneubildung. Da der Grundwasserhaushalt im Untersuchungsgebiet maßgeblich durch den Einfluss des Neckars bzw. dessen Stauhaltung bestimmt ist, ist jedoch nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.

Im Rahmen der Bauphase entstehen durch Gründungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Gründung der Gebäudeteile wird mittels einer Flach- und Tiefgründung bis auf tragfähige Schichten erfolgen. Hieraus ergeben sich lokale Einflüsse, welche weder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Grundwasserführung noch zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen.

Die Herstellung der baulichen Anlagen im Untergrund erfordert eine umfangreiche Bauwasserhaltung. Auf dem Gelände des Hauptklärwerks erfolgt bereits eine Nutzung (Entnahme) von Grundwasser als Brauchwasserentnahme sowie bei Revisionsarbeiten an den Belebungs- und Nachklärbecken. Weiterhin gibt es im Untersuchungsgebiet drei Brunnen außerhalb des Betriebsgeländes, welche vorwiegend zu Bewässerungszwecken eingesetzt werden.

Der Prüfung der beantragten bauzeitlichen Grundwasserhaltung liegt die Annahme zugrunde, dass keine weiteren zeitgleichen Grundwasserabsenkungen als in den Antragsunterlagen dargestellt stattfinden.

In den Antragsunterlagen wird plausibel dargestellt, dass die Summe der Zuflüsse in das Projektgebiet unter Betrachtung verschiedener Szenarien größer ist als die geplante Entnahmemenge. Solange der Neckarwasserspiegel unverändert bleibt (Stauhöhe bei 206,8 m ü. NN), ist davon auszugehen, dass der gute mengenmäßige Zustand des Grundwasserleiters erhalten bleibt. Die Dauer der Wasserhaltung ist auf den Realisierungszeitraum der Baumaßnahme begrenzt bzw. sie beträgt maximal 12 Monate. Sofern die geplanten Arbeiten unter Beachtung der Auflagen und im

Rahmen des aktuellen Stands der Technik ausgeführt werden, ist insgesamt nicht mit einer Verschlechterung des guten chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers zu rechnen.

Weder qualitativ noch quantitativ sind negative Auswirkungen auf den Neckar als Oberflächengewässer zu erwarten. Daneben wurde noch der Holzbach betrachtet. Auch hier sind die Auswirkungen vernachlässigbar.

Änderungen auf die Bodenbeschaffenheit im Bereich des Absenktrichters sind auszuschließen, da der Boden aufgrund der überwiegend hohen Flurabstände nicht betroffen ist.

Die Schutzgebiete gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG im Untersuchungsgebiet sowie das im Untersuchungsgebiet liegende Naturdenkmal werden durch die Grundwasserhaltung aufgrund der überwiegend relativ großen Flurabstände nicht negativ beeinflusst.

Altablagerungen und Altstandorte im Bereich des Absenktrichters der Grundwasserhaltung wurden betrachtet. Verlagerungen oder Mobilisierungen aufgrund der Absenkung werden nicht erwartet. Das Monitoringkonzept während der Revisionsmaßnahmen sieht vor, das entnommene Grundwasser in regelmäßigen Abständen zu beproben.

In Bezug auf die drei außerhalb des Betriebsgeländes im Untersuchungsgebiet befindlichen Brunnen sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die prognostizierten zusätzlichen Absenkungen sind vernachlässigbar im Vergleich zu natürlichen Jahresschwankungen oder vorhandener Flurabstände. Nur bei einem Brunnen, dessen Position direkt angrenzend an das HKW-Gelände ist, besteht eine andere Situation. Aus diesem Grund besteht ein Übereinkommen mit dem Nutzer, dass die Versorgung mit Wasser über eine separate Leitung vom Hauptklärwerk während der Absenkzeiträume sichergestellt wird.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 28.07.2025

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.3

gez. Weingarth-Huber